

Wiss. Mit. Till Seyer, Mannheim*

„Windkraft für alle?“

THEMATIK	Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger, anspruchsvoll
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	GG, BVerfGG

■ SACHVERHALT

Im 21. Jahrhundert ist die Energiewende in aller Munde. Auch die Europäische Union hat

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Mannheim (Vertreter: Dr. Hannes Beyerbach). Die Klausur wurde in leicht modifizierter Form im Wintersemester 2022/23 im Rahmen der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger gestellt.

sich diesem Ziel verschrieben und verpflichtet in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EERL) die Mitgliedstaaten dazu, den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf mindestens 32 % des Bruttoendenergieverbrauchs zu steigern. Die EERL schreibt dabei jedoch keine bestimmte Politik zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Das Land Baden-Württemberg will seinen Beitrag leisten und in diesem Zuge den Windkraftausbau intensivieren. Nachdem bei einer im Auftrag der Landesregierung im Jahr 2019 durchgeführten repräsentativen Umfrage rund drei Viertel der Befragten die Möglichkeit einer finanziellen Teilhabe von Anwohnern und Standortgemeinden an neuen Windparks als gute Maßnahme bewerteten, wird zur Akzeptanzsteigerung der Windenergie das baden-württembergische Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG) beschlossen.

Nach § 3 BüGembeteilG darf eine neu zu errichtende Windenergieanlage nur durch eine eigens zu gründende „Projektgesellschaft“ gebaut und betrieben werden, die ausschließlich der Erzeugung von Windenergie dient. Der Vorhabenträger hat gem. § 4 BüGembeteilG den in § 5 BüGembeteilG bestimmten „Kaufberechtigten“ mindestens 20 % der Anteile an der Projektgesellschaft anzubieten. Kaufberechtigt sind danach in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometern vom Standort des Windparks lebende Personen und diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet oder die nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort entfernt liegen. Dieser räumlichen Voraussetzung für eine Kaufberechtigung liegt die Annahme zugrunde, dass bei der in Baden-Württemberg vorherrschenden Landschaftsstruktur Windenergieanlagen typischerweise noch in einem Umkreis von fünf Kilometern sichtbar sind.

Der Vorhabenträger kann stattdessen nach § 10 BüGembeteilG als „wirtschaftliche Surrogate“ einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung den kaufberechtigten Gemeinden und den Einwohnern die jährliche Zahlung einer „Windkraftdividende“ anbieten, deren Höhe sich nach dem Ertrag der Projektgesellschaft bemisst. Die Kaufberechtigten haben zwischen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und dem wirtschaftlichen Surrogat die freie Wahl.

Alle vorgenannten Pflichten sind nach § 14 I BüGembeteilG bußgeldbewehrt. Nach § 15 BüGembeteilG tritt das Gesetz am 1.12.2021 in Kraft.

Die in Weimar ansässige W-GmbH, deren Alleingesellschafter der kanadische Staatsangehörige K ist, errichtet regelmäßig neue Windenergieanlagen. Sie hat Anfang Februar einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Windpark in Baden-Württemberg gestellt, über den noch nicht entschieden wurde.

Die W-GmbH wendet sich form- und fristgerecht an das Bundesverfassungsgericht und erhebt Verfassungsbeschwerde gegen §§ 3, 4, 5, 10 BüGembeteilG. Sie trägt vor, der Eingriff in ihre Grundrechte aus Art. 12 I GG und aus Art. 14 I GG sei unverhältnismäßig. Wer in Baden-Württemberg eine Windenergieanlage errichten wolle, sei gezwungen, für jedes einzelne Vorhaben eine externe Gesellschaft zu gründen, auch wenn dies aus steuerlichen, personellen oder verwaltungstechnischen Gründen keinen Sinn ergebe. Die Pflicht zur Offerte von 20 % der Anteile an der Projektgesellschaft stelle eine „Zwangskollektivierung“ privaten Eigentums dar und führe zu entsprechenden Rentabilitätseinbußen der Betreiber. Die Maßnahme sei außerdem schon zwecklos, weil die Einsparung von CO₂-Emissionen im Verhältnis zu der gegenwärtig global emittierten Gesamtmenge an CO₂ offensichtlich sehr gering ist.

Die Vertreter des Landes verteidigen das BüGembeteilG in der Sache und verweisen auf die bekanntlich überragende Bedeutung des Klimaschutzes. Insoweit erfülle man auch eine Schutzpflicht. Sie halten die Verfassungsbeschwerde im Übrigen aber schon für unzulässig. Sie haben Zweifel, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt über die Gültigkeit von Regelungen entscheiden kann, die der Umsetzung von EU-Richtlinien dienen. Der Beschwerdeführerin sei außerdem bislang keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden.

Hat die Verfassungsbeschwerde der W Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Erwartet wird ein Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – bei Bedarf hilfsgutachterlich – eingeht. Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist auszugehen. Art. 3 I GG und Abgabenrecht sind nicht zu prüfen.